

## Newsletter-01-2025

29.01.2025

### **1. EU-Bürgerin: bevorstehende Geburt vermittelt Freizügigkeitsrecht**

Das SG Leipzig hat eine bereits ältere BSG-Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 30.1.2013 – [B 4 AS 54/2 R](#)) bestätigt/konkretisiert: Die bevorstehende Geburt eines Kindes vermittelt ein Freizügigkeitsrecht aus familiären Gründen gem. § 11 Abs. 14 FreizügG/EU (SG Leipzig, Beschluss vom 12.9.2024 – [S 19 AS 989/24 ER](#)).

### **2. EU-Bürgerin: Kind mit EU-Bürgerschaft vermittelt Drittstaaterin Freizügigkeitsrecht**

Die Mandantin ist Drittstaaterin und lebt in Berlin. Der Kindesvater ist italienischer Staatsangehöriger und lebt getrennt von ihr in Hamburg. Das gemeinsame Kind ist ebenso italienischer Staatsbürger und lebt bei der Mutter. Einkommen oder Vermögen ist bei Mutter und Kind nicht vorhanden.

Das SG Berlin hat entschieden, dass in dieser Konstellation der Mutter ein Freizügigkeitsrecht zusteht. Das Kind leitet sein Freizügigkeitsrecht vom Vater ab und vermittelt seinerseits der Mutter ein Freizügigkeitsrecht. Das funktioniert zwar nach den allgemeinen Vorschriften nicht, aber nach der Auffangvorschrift des § 11 Abs. 14 FreizügG/EU iVm § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG; Art. 6 GG und Art. 8 EMRK (SG Berlin, Beschluss vom 12.11.2024 – [S 202 AS 4874/24 ER](#)).

### **3. Missbrauchskosten gegen eine Behörde**

Wenn eine Partei in einem Gerichtsverfahren das Verfahren missbräuchlich betreibt, dann kann das Gericht Missbrauchskosten bzw. Verschuldungskosten auferlegen. Das SG Detmold hat solche Verschuldungskosten gegen eine Behörde verhängt, die in einem Untätigkeitsklageverfahren offenbar den begehrten Widerspruchsbescheid nicht erlassen wollte, obwohl das Gericht derselben Behörde in vorherigen Verfahren bereits mehrfach erklärt hatte, dass sie dazu verpflichtet ist (SG Detmold, Gerichtsbescheid vom 02.01.2025 – [S 1 SB 486/24](#)).

Es ist schön zu sehen, dass ein Gericht seine Aufgabe ernst nimmt, die Rechtmäßigkeit behördlicher Handlungen kritisch zu überprüfen und „repressive Maßnahmen“ nicht nur als Mittel gegen Kläger:innen sieht. Immer öfter liest man davon oder erlebt es selbst, dass Behörden gerichtliche Entscheidungen konsequent ignorieren und einfach ihren Stiefel weiterfahren, obwohl sie wieder und wieder verurteilt werden. Die Kalkulation ist klar: Die paar Kläger:innen bekommen eben Recht, aber die Masse an Betroffenen, die nicht klagt, bleibt auf den rechtswidrigen Maßnahmen hängen. Hier sollten Gerichte von Ihren Möglichkeiten Gebrauch machen...

### **5. Dauerhafte Überlastung der Behörde ist keine Entschuldigung für Untätigkeit**

Wenn eine Behörde dauerhaft überlastet ist, dann muss der Dienstherr darauf reagieren und Maßnahmen ergreifen, diese Belastung abzubauen. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass er seine Aufgaben effektiv und in angemessener Zeit erfüllen kann!

Wenn diese staatliche Pflicht zur ausreichenden personellen und materiellen Ausstattung seiner Behörden verletzt wird, dann kann diese Pflichtverletzung selbstverständlich keine Rechtfertigung dafür sein, dass eine Behörde untätig bleibt. Daher kann bei solchen Überlastungen Untätigkeitsklage erhoben werden: bei Widerspruchsverfahren nach 3 Monaten ohne Bescheidung; bei Antrags- und Überprüfungsverfahren nach 6 Monaten. Zum Ganzen: SG Hamburg, Beschluss vom 30.12.2024 – [S 7 AY 136/23 D](#): Hier hatte die Behörde eingewendet, sie wegen zahlreicher Gerichtsverfahren und gewechselter behördeninterner Zuständigkeiten überlastet.

## **6. Falsche Rechtsbehelfsbelehrung für zu Jahresfrist für Widerspruchs- oder Klageerhebung**

Wenn in einer Rechtsbehelfsbelehrung die Aufzählung der Möglichkeiten, wie elektronisch Widerspruch erhoben werden kann, unvollständig ist, dann ist die Belehrung fehlerhaft und es gilt für den Rechtsbehelf die Jahresfrist (SG Altenburg, Beschluss vom 13.01.2025 – [S 21 AY 1326/24](#)).

Aktuell sind viele Rechtsbehelfsbelehrungen fehlerhaft. Daher lohnt es sich, auch Bescheide, die schon älter einen Monat sind, aber jünger als ein Jahr, zum Anwalt / zur Anwältin zu geben! Und wenn die Widerspruchsfrist doch mal verstrichen ist, dann kann noch die Überprüfung beantragt werden: Wenn ein „Mehr“ begehrt wird, rückwirkend zum Ersten des Vorjahres – wenn etwas Belastendes abgewehrt werden soll, dann rückwirkend zum Ersten des Jahres vor 4 Jahren (jedenfalls für AsylbLG, SGB II/XII; für andere sozialrechtliche Bereiche gilt: 4 Jahre und unbefristet).

## **7. Der § 1a Abs. 7 AsylbLG existiert seit 31.10.2024 nicht mehr...**

Eine Behörde hatte in einem Bescheid vom 11.11.2024 noch § 1a Abs. 7 AsylbLG angewendet und war nicht davon abzubringen, dass das in Ordnung sei, denn die Behörde habe Vertrauensschutz, so dass die gestrichene Norm weiter angewendet werden könne...

Das SG Osnabrück (Beschluss vom 18.12.2024 – [S 44 AY 25/24 ER](#)) hat klargestellt, dass § 1a Abs. 7 AsylbLG seit seiner Streichung nicht mehr angewendet werden darf und dass es keinen "Vertrauensschutz der Behörde" gibt. Außerdem dürfte § 1a Abs. 7 europarechtswidrig gewesen sein und europarechtswidriges deutsches Recht darf nicht angewendet werden.

Die Ausländerbehörde hatte hier – obwohl materiell keine Aufenthaltsgestattung mehr bestand, eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Das Gericht sagt hier, dass eine solche "Aufenthaltsgestattung" für die Sozialbehörde nicht bindend sei, so dass § 1 Abs. 4 AsylbLG (neue Ausschlussnorm für „Dublin-Fälle“) anwendbar sei. § 1 Abs. 4 AsylbLG gilt nämlich nur für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und keine Duldung (oder eben Aufenthaltsgestattung) haben. Die meisten Gerichte sagen, dass die Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus, den die Ausländerbehörde ausstellt, für die Sozialbehörde verbindlich sei. Wenn dieser Grundsatz nun nicht mehr gelten würde, dann könnte in geeigneten Fällen auch eingewendet werden, dass materiell eine Duldung besteht, auch wenn die Ausländerbehörde nur eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt hat. Mal sehen, was daraus noch wird...

Im vorliegenden Fall kam es nicht darauf an, weil die Behörde die Entscheidung ausdrücklich auf § 1a Abs. 7 AsylbLG ((und eben nicht auch § 1 Abs. 4 AsylbLG) gestützt hatte. Eine Umdeutung des Bescheides ist ausgeschlossen.

## **8. Der Sozialstaat als (verdammenswerter) Fluchtanreiz**

Ich durfte in der ANA-ZAR (Mitgliederzeitschrift der AG Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein) den Leidartikel für das Heft 5/2024 schreiben. Ich habe mal die „Segnungen“ der verblichenen „Fortschrittskoalition“ zum Flüchtlingssozialrecht zusammengefasst und kommentiert... Auch der „Kandidat für die Menschen“ hat schon für eventuell kommende Regierungskoalitionen angekündigt, dass die Grünen für [moralisch schwierige Entscheidungen](#) offen sind. Was also auch immer nach dem 23.02.2025 kommen wird – schön wird es nicht...

## **9. Absenkung der Grundleistungen im AsylbLG seit 1.1.2025 angreifen!**

Seit dem 01.01.2025 sind die Grundleistungen im AsylbLG abgesenkt worden – für Alleinstehende von 460 auf 441 EUR. Aus meiner Sicht ist das rechtswidrig und sollte möglichst flächendeckend angegriffen werden! Hier eine [Stellungnahme des Paritätischen](#), der schon die Nullrunde beim Bürgergeld, zurecht, kritisch sieht.

# Werbung

## Für die **SOZIALE ARBEIT**

Es gibt ein neues Fortbildungsportal für die Soziale Arbeit:

[mitrecht.org](http://mitrecht.org)

Von der Startseite der Homepage:

„Liebe Kolleg\*innen,

erfüllen Sie Ihre Fortbildungspflichten u.a. gemäß § 29 BtOG sowie gem. § 6 Abs. 2 RDG und erweitern Sie gleichzeitig Ihr Wissen für die tägliche Praxis!

Unser Rechtsfortbildungsportal bietet Ihnen praxisnahe, flexible und qualifizierte Schulungen, die speziell auf die Bedürfnisse der sozialen Arbeit, für die Betreuung von Menschen, die Tätigkeit in Kliniksozialdiensten sowie in Haftanstalten u.s.w. ausgerichtet sind.

Besonderes Augenmerk legen wir auf die Verzahnung von Sozial-, Straf- und Zivilrecht. Zudem beleuchten wir in einem Modul den Sozialdatenschutz im Spannungsfeld zwischen Aussagepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht. Denn nur durch eine ganzheitliche Betrachtung des Rechts wird eine rechtssichere, zielgenaue Beratung und Unterstützung Ihrer Klient\*innen möglich.

Starten Sie jetzt durch – für Ihre berufliche Entwicklung und die beste Unterstützung Ihrer Klient\*innen!

